Bunte Welt der Grauzone

Gibt es eine journalistische Sorgfaltspflicht für Youtuber? – Von Reinhard Müller und Constantin van Lijnden

Ende vom Pressegelände? Rezo „zerstört“ die CDU. © Youtube/Rezo ja lol ey

BEITRAG TEILEN

Die Heimsuchung der großen Koalition ist 26 Jahre alt und hat blaue Haare. Zwölf Millionen Mal wurde die als „Zerstörung der CDU“ betitelte Generalabrechnung inzwischen angeschaut, die der Youtuber Rezo eine Woche vor der Europawahl ins Internet stellte. Zwei Tage vor der Wahl folgte ein von Rezo orchestriertes Video, in dem mehr als 90 reichweitenstarke deutsche Youtuber die Klimapolitik der Koalitionsparteien anprangerten und dazu aufforderten, weder Union noch SPD noch AfD zu wählen.

Wie tief das traf, konnte die CDU-Vorsitzende Annegret Kramp-Karrenbauer am Montag nicht verhehlen: „Was wäre eigentlich in diesem Lande los, wenn eine Reihe von, sagen wir, 70 Zeitungsredaktionen zwei Tage vor der Wahl erklärt hätten, wir machen einen gemeinsamen Aufruf: Wählt bitte nicht CDU und SPD?“, fragte sie. Vor allem im Internet brachte ihr das noch mehr Kritik und Häme ein. Die CDU, so war vieltausendfach zu lesen, sei ein schlechter

Verlierer, der nun seine digitalen Kritiker zensieren wolle – wie sonst schließlich solle man Kramp-Karrenbauers Ankündigung verstehen, „offensiv“ in eine Diskussion zur Übertragung des klassischen Presserechts auf digitale Medien einsteigen zu wollen?

Was Kramp-Karrenbauers hypothetische Frage nach einer Kampagne von Zeitungsredaktionen angeht, fällt die juristische Antwort leicht: Gar nichts würde passieren. Weder Zeitungen noch Fernsehsender sind verpflichtet, auf Wahlempfehlungen zu verzichten – dass sie es meist trotzdem tun, ist eine kulturelle Gepflogenheit, die mit dem medialen Anspruch auf Überparteilichkeit hierzulande zu tun hat; beispielsweise in den Vereinigten Staaten sieht es ganz anders aus. Spezielle Pluralitätspflichten in Wahlkampfzeiten treffen nur die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, die etwa zur Ausstrahlung von Wahlwerbespots verpflichtet und zu einer gewissen Zurückhaltung bei politischen Parteinahmen gehalten sind. Selbst wenn an Youtuber also die gleichen Erwartungen zu stellen wären wie an Zeitungen oder private Fernsehsender, wäre an einer Wahlempfehlung nichts auszusetzen. Jedes Gesetz, das dies ändern wollte, wäre höchstwahrscheinlich verfassungswidrig.

Fasst man Kramp-Karrenbauers Äußerung hingegen weiter auf, so zielt sie auf eine durchaus berechtigte Frage: Welche der rechtlichen Vorgaben, die für Journalisten verbindlich sind, sollten auch für reichweitenstarke Nicht-Journalisten greifen – und wie sinnvoll ist diese Unterscheidung überhaupt noch in einer Welt, in der niemand mehr auf Verlagsstrukturen oder Fernsehsender angewiesen ist, um mit seinen Inhalten potentiell ein Millionenpublikum zu erreichen und stattliche Gewinne zu erwirtschaften?

Der Kölner Medienrechtler Rolf Schwartmann stellt klar: „Youtuber sind eine Bereicherung der Medienlandschaft, gerade auch weil sie die Jugend erreichen.“ Sie müssten sich aber entscheiden, „ob sie Seife anpreisen oder Meinung machen wollen“. Wenn sie mit großer Reichweite an der politischen Debatte teilnehmen, dann müssten sie auch die Standards einhalten, die dafür gelten. Das sind beispielsweise die Pflichten zu Sorgfalt und Transparenz, zu Vorsicht in der Verdachtsberichterstattung oder zur Einholung von Stellungnahmen. „Die muss auch Rezo einhalten, wenn er Meinung macht.“

Die Frage bleibt freilich, ab wann Youtuber dem Regularium des Presserechts unterworfen werden können und sollen. Bei einem Youtube-Kanal wie „Herr Newstime“, der sich regelmäßig mit gesellschaftlich-politischen Fragen befasst, liegt die Antwort nahe. Aber ist jemand wie Rezo, der auf seinem Kanal in erster Linie Musik- und Spaßvideos verbreitet, hin und wieder aber auch ein politisches Statement abgibt, nicht eher vergleichbar mit einem Schauspieler oder Sportler, der sich mitunter zu politischen Fragen äußert, ohne dabei journalistischen Standards genügen zu müssen?

„Das ist immer eine Abgrenzungsfrage“, sagt der Berliner Medienrechtsanwalt Dominik Höch. Wenn ein Sportler am Rande eines Spielfelds auf die Frage eines Interviewers einen politischen Kommentar abgebe, spielten journalistische Sorgfaltspflichten gewiss keine Rolle. Wenn er hingegen einen eigenen Instagram- oder Youtube-Kanal betreibe, der regelmäßig aktualisiert und gepflegt werde und eine große Zahl von Menschen erreiche, könnten politische Stellungnahmen dort durchaus unter das Presserecht fallen – und zwar auch dann, wenn es auf dem Kanal in erster Linie um Sportthemen gehe. „Für mich steht deshalb außer Frage, dass auch die Videos von Rezo presserechtlichen Maßstäben genügen müssen“, sagt Höch.

Der Aufruf, weder die Union noch die SPD zu wählen, sei deshalb zwar trotzdem unproblematisch, da er eben auch den klassischen Medien erlaubt sei. Anders stehe es aber, wenn Rezo in seiner „Zerstörung der CDU“ zum Teil unzutreffende Tatsachen behauptet oder Sachverhalte irreführend darstellt, wie ihm dies von zahlreichen Medien in Faktenchecks vorgeworfen und nachgewiesen wurde. „Zum einen hat die CDU natürlich einen Anspruch auf die Berichtigung falscher Tatsachenbehauptungen“, so Höch. „Der wird in der Praxis allerdings kaum je gerichtlich durchgesetzt, weil es kein gutes Bild abgäbe, wenn Parteien gegen Medien oder Youtuber wegen irgendwelcher möglicherweise geringfügiger Unrichtigkeiten in der Sachverhaltsdarstellung klagen würden.“

Zum anderen greift für Youtuber ebenso wie für Fernsehsender die in Paragraph 54 des Rundfunkstaatsvertrags geregelte Pflicht zur journalistischen Sorgfalt, wozu auch ein Mindestmaß an Ausgewogenheit und Fairness in der Darstellung gehört. Diese Pflicht gegenüber Fernseh- und Rundfunksendern haben die Landesmedienanstalten durchzusetzen: staatliche Stellen, die Bußgelder verhängen oder sogar einzelne Formate verbieten können. Für gedruckte Medien gibt es keine vergleichbare gesetzliche Regelung und auch keine staatlichen Kontrollstellen. Allerdings haben sich die Verlage dem Pressekodex unterworfen, der vergleichbare Vorgaben enthält; über dessen Befolgung wacht ein Presserat. Dessen Sanktionsmöglichkeiten sind allerdings überschaubar. Sie reichen von Hinweisen bis zu Rügen, welche die Printmedien in der Regel freiwillig beherzigen und abdrucken.

Youtuber aber bewegen sich in einer rechtlichen Grauzone: Auch sie sind eigentlich dem Rundfunkstaatsvertrag unterworfen, die Landesmedienanstalten können gegen sie aber nicht wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten vorgehen, sondern lediglich wegen Verstößen gegen den Jugendschutz, das Schleichwerbeverbot oder das Verbot politischer Werbung, selbst wenn dieses als entgeltlich gekennzeichnet ist. An dieser Stelle ließe sich also tatsächlich darüber nachdenken, ob zusätzliche Regulierung erforderlich ist. Allerdings räumen sowohl die Landesmedienanstalten als auch der Presserat den jeweils unter ihre Zuständigkeit fallenden Medien weite Spielräume bei der Bewertung des „sorgfältigen“ journalistischen Vorgehens ein und sanktionieren längst nicht jede unausgewogene Analyse, geschweige denn Kommentare.

Bei der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen etwa hat es nach Auskunft des Behördenleiters Tobias Schmid im Jahr 2018 rund 40 Ermittlungen wegen Verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gegeben, beispielsweise wenn Fernsehsender sich auf „repräsentative Umfragen“ beriefen, die mangels hinreichend großer Stichprobe gerade nicht repräsentativ sind. „Wir nehmen die Sorgfaltspflicht durchaus ernst“, sagt Schmid. „Aber es gibt keine Formel, mit der sich immer exakt bestimmen ließe, ob ein Beitrag so einseitig oder irreführend ist, dass er gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstößt. In Zweifelsfällen geben wir deshalb der Meinungs- und Pressefreiheit den Vorzug.“

ANZEIGE

(https://abo.faz.net/angebote/digital/)

Dieser Artikel kommt aus der F.A.Z.

Die ganze F.A.Z. als digitale Ausgabe. Jetzt gratis testen.

Mehr erfahren (https://abo.faz.net/angebote/digital/)

BEITRAG TEILEN

MEHR ZUM THEMA

Eine Frage der Interpretation

BERLIN, 28. Mai. Am Dienstagmorgen lief Hans-Georg Maaßen die Dorotheenstraße in Berlin-Mitte entlang Richtung Reichstag. Mit seinem Markenzeichen, der kreisrunden Brille, und der ins Gesicht (https://edition.faz.net/faz-edition/politik/2019-05-29/eine-frage-der-interpretation/314161.html)

Ein Kulturkampf

Ist das schon der Mut der Verzweiflung? Die CDU-Vorsitzende musste wissen, wie das Echo auf ihre Äußerung zur Meinungsmache im Internet ausfallen würde. Die Netzgemeinde reagiert allergisch auf (https://edition.faz.net/faz-edition/seite-eins/2019-05-29/ein-kulturkampf/314103.html)

Meinungsmache und Meinungsmacht

Wenn man schon ein Eigentor geschossen hat, warum nicht gleich noch eins nachlegen? Auf das Video des Youtubers „Rezo“ inhaltlich zu antworten bereitete der CDU schon arge Probleme, doch wie (https://edition.faz.net/faz-edition/medien/2019-05-29/meinungsmache-und-meinungsmacht/313933.html)

(https://edition.faz.net/faz-edition/seite-eins/2019-05-29/)

Impressum (http://www.faz.net/ueber-uns/faz-net-impressum-112096.html)
Datenschutz (http://www.faz.net/datenschutz/)